



Ein Denkmal wird 100

Seit 1924 Gedenken an über 200 Osterwiecker Kriegstote - Seite 4

Kommunalwahlen stehen 2024 an

ILSEGEPLÄTSCHER

Der Tropfen zuviel

Dass alles regelmäßig teurer wird, daran hat man sich angesichts der Inflation irgendwie gewöhnt. Wenngleich die Gehälter der im Osten Beschäftigten – mit Ausnahme des Öffentlichen Dienstes – da eher selten Schritt halten. Es ist leider mehr als ein Gefühl: Man zahlt immer mehr Steuern und Gebühren, aber die Leistungen für den Bürger nehmen ab. Bei den Bauern haben einige Cent für den Agrardiesel genügt, um das Fass zum Überlaufen zu bringen. In Osterwieck denkt die Stadtpolitik jetzt über Nutzungsgebühren für Sporthallen nach. Eine Revolte wird das nicht erzeugen, aber vielleicht ist es der Tropfen zuviel für diejenigen, die sich uneigennützig in der Jugendarbeit engagieren und dafür auch noch zahlen sollen. Mario Heinicke

So einfach kann man Kandidat für den Stadtrat und einen der 14 Ortschaftsräte werden

Die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024 werfen ihre Schatten voraus. Die Vorbereitungen in der Stadt Osterwieck koordinieren Wahlleiterin Kristin Reilein und ihre Stellvertreterin Mary Wesemann.



Am 9. Juni 2024 werden auch die Wahlberechtigten der Stadt Osterwieck an die Wahlurnen gerufen.

Foto: stock.adobe.com

Osterwieck. Die dritte Legislatur des Osterwiecker Stadtrates ist schon wieder fast um. Fünf Jahre dauert eine Wahlperiode, im Juli 2024 beginnt die neue Legislatur, ebenso für die 14 Ortschaftsräte.

Aktuell hat der Stadtrat 27 Mitglieder, von denen Bürgermeister Dirk Heinemann (SPD) auch über das Jahr 2024 hinaus im Amt bleibt. Seine Amtszeit reicht noch bis Ende 2028.

Im neuen Stadtrat könnten wieder zwei Abgeordnete mehr sitzen, was damit zu tun hat, dass bei der Wahl 2019 die AfD und die Linkspartei jeweils einen Sitz mehr gewannen als sie Kandidaten aufgestellt hatten.

Unterm Strich werden am 9. Juni 2024 also 28 Abgeordnete gesucht. Sorgen, dass sich dafür auch genügend Kandidaten finden, hat Wahlleiterin Kristin Reilein nicht. Inzwischen liegen bereits die ersten Bewerbungsunterlagen von Kandidaten vor.

80 Frauen und Männer bewarben sich 2019 bei den Wählern um ein Stadtratsmandat. Wobei der Trend kontinuierlich fallend war. 2014 gab es noch 100 Kandidaten und 2009 sogar 114. Was wiederum Stadtratsvorsitzenden Heimo Kirste auf einer Ratssitzung im vergangenen Herbst zu motivierenden Worten veranlasst hatte. Dort waren etwa 40 Bürger aus Veltheim und

Osterwieck erschienen, die sich vor allem um Kindertagesstätten in ihren Orten sorgten. „Lassen Sie sich für die Kommunalwahlen aufstellen, lassen Sie sich wählen, dann können Sie hier sitzen und mitbestimmen. Das ist ganz einfach“, sagte Heimo Kirste.

Themen, sich für diese oder jene Vorhaben einzusetzen, werden also auch in der nächsten Wahlperiode vorhanden sein.

Infos auf der Homepage

Wer sind als Kandidat in die Wahlen einbringen möchte, hat nur noch wenige Wochen Zeit.

Einfach ist es vor allem für jene Kandidaten, die sich auf der Liste einer Partei oder einer Wählerversammlung eintragen, die bereits in Stadtrat, Landtag oder Bundestag vertreten ist. Andernfalls müssten als Einzelbewerber Unterstützungsunterschriften eingeholt werden von einem Prozent der Wahlberechtigten. Für den Osterwiecker Stadtrat

sind das 98, das ist ein Hundertstel der Zahl der Wahlberechtigten. Für einen Ortschaftsrat gilt die Berechnungsweise entsprechend. Hier sind es zwischen einer und 32 Unterschriften.

Detailliertes steht übrigens in der amtlichen Bekanntmachung zu den Wahlen, die in den Informationskästen der Ortschaften sowie auf der Homepage der Stadt veröffentlicht ist.

Auf www.stadt-osterwieck.de finden potenzielle Kandidaten auch wichtige Formulare für ihre Bewerbung.

Bis zum 4. März haben Parteien und Wählergemeinschaften Zeit ihre grundsätzliche Teilnahmemeldung für die Wahl einzureichen. Die Namen der Kandidaten müssen aber erst bis zum 2. April, das ist der Dienstag nach Ostern, im Rathaus vorliegen. Was auch für Einzelbewerber gilt. 2019 hatten sich fünf Parteien, zehn Wählergemeinschaften und ein Einzelbewerber an der Stadtratswahl beteiligt.

Nach der förmlichen Zulassung aller Kandidaten für Stadtrat und Ortschaftsräte durch den Wahlausschuss gehen die Wahlzettel und Wahlbenachrichtigungskarten in den Druck. Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin wird bereits die Briefwahl möglich sein, berichtete Kristin Reilein. Vielleicht gelingt es auch schon früher, falls die gedruckten Unterlagen früher vorliegen sollten.

Nicht so ausgeprägt ist zuletzt das Interesse an der Mitarbeit von Bürgern in einem Ortschaftsrat gewesen. 2019 hatte die Hälfte der 14 Ortschaftsräte genauso viele Kandidaten wie Ratsitze. Eine echte Auswahl besaßen die Wähler dort also nicht. Aber immerhin waren keine Stühle leer geblieben. Damit auch künftig die Räte vollzählig sind, hätte die Zahl der Sitze verändert werden können. Entsprechende Wünsche hat es aber aus den Orten nicht gegeben. Somit behalten die Ortschaftsräte ihre Sitzzahl. Außer Osterwieck (9 Abgeordnete) sind das in acht Orten jeweils sieben Sitze und in fünf Orten jeweils fünf Sitze.

Neuer Rat tagt am 1. Juli

Für den Osterwiecker Stadtrat wird die neue Legislatur am 1. Juli 2024 mit der konstituierenden Sitzung beginnen. Auch Kristin Reilein weiß, dass das mitten in den Sommerferien ist. Das Kommunalwahlgesetz lasse dafür aber nur bis 9. Juli Zeit. Was bedeutet, dass die 14 Ortschaftsräte ihre ersten Versammlungen zwischen dem 2. und 9. Juli haben werden. Dort sollen dann möglichst auch die neuen Ortsbürgermeister gewählt werden.

Am 9. Juni 2024 werden unterdessen auch die neuen Abgeordneten des Kreistags und des Europäischen Parlaments gewählt. (mh)

ILSEZEITUNG

Amthliches Mitteilungsblatt der Stadt Osterwieck

Herausgeber:

Mitteldeutsche Verlags- und Druckhaus GmbH
Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg

Produkt-Gesamtverantwortung:

Reiner Becker

verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
ilsemedia@t-online.de

verantwortlich für den amtlichen Teil:

Dirk Heinemann,
Bürgermeister der Stadt Osterwieck

Anzeigen:

Media Mitteldeutschland GmbH
Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg

Verantwortlich lokal: Steffen Schulle, Verantwortlich national: Sebastian Mühlkamp

Anzeigen-Preisliste Nr. 10 vom 1. Januar 2023

Druck:

R. Weeke Betriebs GmbH
Verlagsstraße, 39179 Barleben
verbreitete Auflage:
6200 Exemplare;

Terminangaben ohne Gewähr

Falls Sie dieses Produkt nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie, einen Werbebotsaufkleber mit dem Zusatzhinweis „keine kostenlosen Zeitungen“ an Ihrem Briefkasten anzubringen. Weitere Informationen finden Sie auf dem Verbraucherportal www.werbung-im-briefkasten.de

Hinweis zu politischen Anzeigen:

Zur Meinungsvielfalt gehört entsprechend der Richtlinie 1.2 des Pressekodex – Wahlkampfberichterstattung, dass die Presse in der Wahlwerbung auch Anzeigen und Beilagen von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten veröffentlicht, deren Inhalte sie selbst nicht teilt.

Elektro - Meisterbetrieb

Künne-elektrotechnik

Inh. Thomas Ohlhoff

● BERATUNG ● INSTALLATION ● VERKAUF ● SERVICE

Am Kirchplatz 241a . 38836 DARDESHEIM
Tel. (039422) 60 736 . Fax:(039422) 61 818
E-Mail: kuenne-elektrotechnik@t-online.de

Wenige Geburten sorgen für Bevölkerungsrückgang

Zahlen aus der Einwohnerstatistik zum Ende des Jahres 2023

Stadt Osterwieck. Dass die Einwohnerzahl in den 20 Orten der Einheitsgemeinde binnen eines Jahres um eine dreistellige Zahl geschrumpft ist, das hat es sehr lange nicht mehr gegeben. 11.151 Menschen wohnten hier zum Jahreswechsel, 128 weniger als zwölf Monate zuvor. Zur Gründung der Einheitsgemeinde 2010 waren es noch über 1.000 Einwohner mehr.

Eine Besonderheit 2023 ist es, dass lediglich zwei der 20 Orte nicht geschrumpft sind. Nämlich Götterode mit einem Zuwachs von neun Personen und Wülperode, das seinen Vorjahresstand halten konnte.

Die 165 Sterbefälle des vergangenen Jahres liegen in üblichen Regionen, nicht aber die 71 Neugeborenen. So wenige junge Erdenbürger hatte es seit 2010 noch nicht gegeben. Es wirkt wenig verwunderlich, dass da bei Verantwortlichen die Alarmglocken schrillen, wenn es um den Erhalt der Kindertagesstätten geht.

In Bühne, wo die Stadt die Schließung der Kindertagesstätte noch einmal vertagt hat, gab es 2023 gar keinen jungen Erdenbürger. Schon in den drei Jahren davor waren in den Bühner Orten nicht mehr als ein bis zwei Kinder pro Jahr geboren worden.

Eine Null bei der Geburtenzahl steht 2023 auch für Rhoden, ebenso wie 2020 und 2022. Die Kindertagesstätte dort zehrt vor allem von den sieben Neugeborenen des Jahres 2021. Auch in Osterode, das zum Einzugsbereich Rhoden gehört, kam in den letzten beiden Jahren kein Nachwuchs dazu.

Stark fiel 2023 der Einwohnerrückgang in Dardesheim aus, vor allem durch Bevölkerungsbewegungen. 20 Personen waren zugezogen, aber 42 weggezogen.

Verhältnismäßig die meisten Einwohner verloren hat unterdessen Stötterlingen. Ohne den Geburtenüberschuss wäre es sogar noch mehr als der Rückgang um neun Bewohner gewesen.



Nach Zuwächsen von 2020 bis 2022 ist vergangenes Jahr auch in Deersheim die Einwohnerzahl gesunken. Foto: Brockenballon/W. Borchert

Aus dem 191-Seelen-Dorf waren 16 Menschen fortgezogen, aber nur fünf zugezogen.

Immerhin gab es neben Stötterlingen noch weitere Orte, in denen die Neugeborenen die Verstorbenen aufgewogen haben. Das sind Götterode, Schauen, Veltheim und Wülperode. Streng genommen auch Osterode und Sonnenburg, wo 2023 weder Geburten noch Sterbefälle registriert wurden.

In Osterwieck wirkt die Schere zwischen Neugeborenen und Verstorbenen immer besonders weit geöffnet, doch befinden sich hier mehrere Seniorenwohneinrichtungen. Die Zahl von 29 neuen Erdenbürgern befindet sich schon auf einem höheren Niveau. Dass das Wohnen in der Kernstadt offenbar weiter attraktiv ist, unterstreicht das Plus im Saldo von Zu- und Wegzügen. Wie übrigens auch in den zwei Jahren zuvor. Keine Verluste

durch vermehrte Wegzüge hatten 2023 nur noch Deersheim, Götterode, Rimbeck und Wülperode. (mh)

INFO

Einwohnerzahlen

Osterwieck	3640 (-11)
Hessen	1191 (-18)
Dardesheim	731 (-24)
Deersheim	689 (-10)
Zilly	673 (-9)
Berßel	645 (-5)
Rohrsheim	523 (-13)
Lüttgenrode	476 (-6)
Schauen	470 (-7)
Rhoden	391 (-4)
Veltheim	354 (-8)
Götterode	202 (9)
Wülperode	196 (0)
Stötterlingen	191 (-9)
Bühne	184 (-4)
Osterode	166 (-1)
Hoppenstedt	165 (-2)
Rimbeck	137 (-1)
Suderode	88 (-4)
Sonnenburg	39 (-1)

Catalina & Karl Huros geben Konzert

Osterwiecker musizieren am 18. Februar im Bunten Hof

Osterwieck. Klassische Musik erklingt am Sonntag, 18. Februar, ab 16 Uhr im Rittersaal des Bunten Hofes in Osterwieck, Rössingstraße 5. In einem Gemeinschaftsprojekt des Fördervereins Schäfers Hof und der Familie Huros aus Osterwieck soll damit eine beliebte Konzertreihe im Bunten Hof wieder aufleben. Im Jahr 2018 gestartet und bis zum Beginn der Corona-Pandemie weitergeführt, konnten Catalina, Karl und Sohn Aaron bei ihren Konzerten im Rittersaal viele Besucher begeistern. Diesmal sind die Eltern allein in Aktion: Catalina und Karl Huros, als virtuose Meister auf ihren Instrumenten im In- und Ausland unterwegs und erfolgreich, leben seit dem Jahr 2000 in Osterwieck und bereichern seither das musikalische Leben in der Ilsestadt.

Catalina Huros studierte in Bukarest und Berlin und unterrichtet Musikschüler auf dem Klavier. Karl Huros studierte in Berlin und Hannover und ist seit 1990 erster Solocellist des Staatsorchesters Braunschweig.

Im Konzert am 18. Februar präsentieren Catalina Huros am Klavier und Karl Huros mit dem Violoncello die Wer-

ke von Johann Sebastian Bach, Sonate in G-Dur BWV 1027; Ludwig van Beethoven, Sonate in A-Dur op. 69, sowie Johannes Brahms, Sonate in e-Moll op. 38.

Mit der Wiederaufnahme der Konzertreihe unterstützen die Künstler das Sanierungsprojekt des Fördervereins Schäfers Hof. Ein Teil der Einnahmen kommt dem Ausbau des historischen Wohngebäudes auf dem Schäfers Hof zu einem Pilgerzentrum zugute.

Die Mitglieder des Vereins begleiten die Veranstaltung und bieten Kaffee und Kuchen sowie alkoholfreie Getränke, Wein und Bier zum Verkauf an.

Die Eintrittskarte kostet 15 Euro. (mh)



Catalina und Karl Huros geben ein Konzert. Foto: Veranstalter





Apo Care Osterwieck GmbH
Bahnhofstraße 5 - 9
38835 Osterwieck

Telefon
039421 / 78 30

Mehr als Pflege:

- **Tagespflege**
- **Häusliche Pflege**
- **Hausnotruf**
- **Fahrdienst**

Weitere Infos unter:
apocare-nordharz.de



Ihr zuverlässiger Fahrdienst!

Das Kriegerdenkmal wird 100

Fast die Hälfte seiner Geschichte stand es unvollständig an seinem Platz

Der Zufall will es so: Just zur bevorstehenden 1050-Jahr-Feier Osterwiecks kann in der Ilsestadt noch ein zweites Jubiläum gefeiert werden.

Osterwieck. Am 15. Juni, dem Sonnabend des Wochenendes von Stadtjubiläum und Harzfest, wird das Kriegerdenkmal auf dem Denkmalplatz 100 Jahre alt.

Es erinnert an die über 200 Osterwiecker Gefallenen des Ersten Weltkrieges (1914 bis 1918). Deren Namen sind im Stein verewigt. Nach wie vor werden hier alljährlich zum Volkstrauertag im November Kränze zum Gedenken an die Kriegstoten niedergelegt.

Die Entstehungsgeschichte hatte der Lehrer Paul Eisert im Jahr 1924 für die Nachwelt aufgeschrieben. Demnach gab es 1920 die erste Anregung zur „Errichtung eines Denkmals für unsere Gefallenen“. 1921 wurde zunächst eine städtische Kommission mit Vertretern aus Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gebildet, die danach noch vergrößert wurde.

Für den Denkmalbau wurden



Egon Heratsch im August 1992 am nun wieder vollständigen Osterwiecker Kriegerdenkmal.

Spenden gesammelt. Die ersten 500 Mark kamen aus Untergriesbach in Bayern von einer Firma, die dem Osterwiecker Elektrizitätswerk einen Dieselmotor liefern durfte.

Spenden für den Bau

Auch der Kriegerverein organisierte eine Geldsammlung. Unterdessen wurde 1922 ein erster Plan vorgelegt – mit einem Findling. Die Kosten



Auch während der Coronajahre mit ihren Einschränkungen wurde zum Volkstrauertag an die Kriegstoten gedacht.

Fotos (2): Mario Heinicke

der Anlage wurden im Januar auf bis zu 50 000 Mark geschätzt. Deshalb wurden neben weiteren Sammlungen auch eine Lotterie sowie geldbringende Veranstaltungen organisiert. Als erstes ein Konzert in der Stephankirche.

Schon im März 1922 war die Summe beisammen, der Aufwand wurde aber nun bereits mit 80 000 Mark beziffert. Die Entscheidung über die Hergebe des Platzes durch die Stadtverwaltung verzögerte sich. Die immer weiter steigende Geldentwertung brachte verworrene Verhältnisse. Die Kommission gab auf.

Anfang 1924 nahm der Kriegerverein das Vorhaben neu in die Hand. Bildhauer Engelhard übernahm für 15.000 Mark die Gestaltung. Die Stadt leistete mit Hilfe von Erwerbslosen die Platzherichtung und Fundamentarbeiten. Lehrer Eisert wurde mit einer Denkmalchronik beauftragt, die als Buch auch in das Fundament eingemauert wurde.

Am 15. Juni 1924 wurde das Denkmal mit seinen vier Säulen eingeweiht.

Den über 200 Osterwiecker Gefallenen an den Fronten in Frankreich, Russland, Galizien und auf dem Balkan sowie an den Folgen des Krieges Verstorbenen wird damit ein ehrenvolles Gedenken bewahrt.

Mit einer Steintafel wird hier heute auch den Opfern des Zweiten Weltkrieges gedacht. Mit einer Steintafel

wird hier heute auch den Opfern des Zweiten Weltkrieges gedacht. Deren Namen, erst nach der Wende von Ortschronisten recherchiert, sind auf einer Tafel in der Stephankirche bewahrt.

Die Kriegerfigur wurde übrigens 1946 hinter dem Denkmal verscharrt und erst im April 1992 – mit abgebrochenem Kopf und fehlendem linken Arm – wiedergefunden. Der gelernte Steinmetz Egon Heratsch fügte den Kopf auf die Figur, seit 19. August 1992 ist das Kriegerdenkmal wieder komplett.

Beseitigung verhindert

Aber wie kam es zur Beschädigung?

Nach Aussagen eines Zeitzeugen hatten amerikanische Soldaten die Figur beschossen, fand Ortschronist Gottfried Kruppa 1992 heraus.

Amerikanische Truppen waren im April 1945 in Osterwieck einmarschiert. 1946 sollte auf Antrag der Kommunisten im Stadtparlament das ganze Denkmal beseitigt werden, den Liberalen gelang es aber, einen Kompromiss zu finden. Man beschloss, das Denkmal stehen zu lassen und die Figur zu beseitigen.

Gottfried Kruppa berichtete im Ergebnis seine Recherchen aber auch von anderen Angaben, wonach die Beschädigungen bei der Demontage entstanden sein sollen. (mh)

VERSICHERUNGSTIPP



Von **Ralf Döppelheuer**
ÖSA
Geschäftsstelle Osterwieck

Ausflug ins Blaue

Noch ist Winter, aber viele Mopedfahrer freuen sich jetzt schon auf den ersten Ausflug im Frühling. Aber zuerst kommt das blaue Mopedschild! Wer Moped, Mofa, Roller oder E-Bike fährt, braucht ab 1. März ein neues Versicherungskennzeichen, und das ist in 2024 blau. Es gilt wieder für ein Jahr und ersetzt das bisherige schwarze Mopedschild.

Wer nicht rechtzeitig wechselt, verliert den gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtschutz. Das kann teuer werden. Denn wer noch nach dem 29. Februar ohne gültiges blaues Kennzeichen unterwegs ist und dann einen Unfall verursacht, muss den Schaden des Unfallgegners aus der eigenen Tasche zahlen. Und zwar in unbegrenzter Höhe. Kommt beim Zusammenstoß mit einem anderen Fahrzeug womöglich ein Mensch dauerhaft zu Schaden, können die Schadenersatzforderungen ruinös werden. Wer ohne die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung auf offener Straße fährt, macht sich zudem strafbar. Es droht eine Geldstrafe.

Die Kennzeichenpflicht gilt für alle Kleinkraftäder mit maximalem Hubraum bis 50 Kubikzentimeter oder bis zu 4 kW Motorleistung sowie für E-Bikes ab 26 km/h, für leichte Quads und motorisierte Krankenfahrstühle. Das neue Mopedschild kostet zum Beispiel bei der ÖSA ab 49 Euro. Wer erst später in die Saison starten möchte, zahlt natürlich entsprechend weniger.

Die Haftpflichtversicherung übernimmt nur die Kosten für den geschädigten Unfallgegner. Deshalb rate ich jedem Mopedfahrer zu einer ergänzenden Teilkaskoversicherung für Schäden am eigenen Fahrzeug. Teilkasko schützt das eigene Zweirad bei Unwetterschäden und Feuer, bei Kurzschluss durch Tierbiss oder einem zerbrochenen Spiegel. Natürlich zahlt die Versicherung ebenfalls bei Diebstahl, auch von Fahrzeugteilen.

ÖSA Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt
Finanzgruppe

Geschäftsstelle
Ralf Döppelheuer

Bürozeiten
Mo, Do 9.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Di, Fr 9.00 - 12.00 Uhr Mail: ralf.doeppelheuer@oesa.de

Am Markt 8 • 38835 Osterwieck • Tel.: 039421 7970

RECHTSANWALT
Maik Haim

Spezialist für Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Verkehrsunfallrecht
Arbeitsrecht
Miet- und Pachtrecht
Erb- und Familienrecht
Straf- und Bußgeldrecht

Kapellenstraße 45, 38835 Osterwieck
Telefon: 039421/61990 kontakt@rechtsanwalt-haim.de
Fax: 039421/61991 www.rechtsanwalt-haim.de

RECHTSTIPP



Von
Rechtsanwalt
**Maik
Haim**
Osterwieck

Scheidung – Was ist in der Trennungszeit zu beachten?

Nach deutschem Recht kann eine Ehe nur geschieden werden, wenn beide Ehegatten mindestens ein Jahr getrennt leben und die Ehe zerrüttet ist.

Nach dem einen Jahr ist die Scheidung nur im gegenseitigen Einverständnis möglich, anderenfalls erst nach drei Jahren.

Während der Trennung müssen alle Gemeinsamkeiten in allen Lebensbereichen aufgegeben werden, das heißt getrennte Schlafzimmer, kein gemeinsames Essen oder Freizeitgestaltung. Eine Trennung innerhalb der gemeinsamen Wohnung ist möglich, erfordert aber eine detaillierte Aufteilung aller Räume.

Bereits jetzt sollten Vereinbarungen zu Fragen des Unterhalts, Sorgerechts, Umgangsrechts, der Ehwohnung und des Hausrats getroffen werden.

Mit der Trennung kann ein Ehegatte den sogenannten Trennungsunterhalt verlangen. Für die Kinder ist angemessener Kindesunterhalt zu zahlen. Was angemessen ist, ist der sogenannten „Düsseldorfer Tabelle“ zu entnehmen.

Nach dem Gesetz haben beide Ehegatten für ihre Kinder das gemeinsame Sorgerecht. Bei einer Trennung ist zu überprüfen, ob dies praktikabel ist (zum Beispiel Ehegatte verzieht). Daneben ist auch das Umgangsrecht, also wie oft und wie lange die Kinder gesehen werden dürfen, zu regeln.

Hinsichtlich der Ehwohnung oder des gemeinsamen Hauses ist zum Beispiel zu entscheiden, wer darin verbleiben soll. Bei einem Streit hierüber kann das Familiengericht einem Ehegatten die Wohnung überlassen.

Um schwere Rechtsnachteile zu vermeiden, ist bereits jetzt anwaltlicher Rat einzuholen.

Künftig zwei Stichtage im Jahr für LEADER-Förderung

Bisheriges Management aufs Neue mit der Fortsetzung seiner Arbeit betraut

Stadt Osterwieck. Seit Jahresbeginn ist die Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft wieder als LEADER-Management für die Region Rund um den Huy tätig, wozu auch die Stadt Osterwieck gehört. Damit ist auch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) wieder handlungsfähig und kann sich den vielfältigen Aufgaben um diese europäische Förderinitiative in vollem Umfang widmen.

Neben dem bewährten Management-Team mit Michael Schmidt und Ole Bartels wird es künftig auch einen Sitz für die Geschäftsstelle in Halberstadt (Dom-

platz 48b) geben, die durch Monika Kruse (Büro Hülsdell & Hallegger) betreut wird. So ist das LEADER-Management erreichbar: Schriftliche Anfragen und Unterlagen per Mail an info@rund-um-den-huy.de. Telefonische Erreichbarkeit unter (05149) 186080.

Fortan wird es jährlich zwei feste Stichtage zur Einreichung von Projektsteckbriefe geben: 1. April und 1. Oktober. Im Vorfeld eines jeden Stichtages werden jeweils Projektwettbewerbe ausgerufen, die sich mitunter auch nur an spezielle Zielgruppen beziehungsweise Themen-

felder richten können. Projekte können aber im Prinzip jederzeit eingereicht werden, jedoch stets mit Hilfe des aktuellen Projektsteckbriefformulars, das wie alle anderen wichtigen Informationen auf der Webseite <http://rund-um-den-huy.de> zu finden ist.

Nach den Stichtagen wird die LAG in einer Mitgliederversammlung über die einzelnen Vorhaben beraten. Nur wer hierbei Zustimmung durch die LAG erhält, hat danach die Möglichkeit, einen Antrag auf Fördermittel aus dem LEADER-Budget zu stellen. (pm)

Servicepunkt für Glasfaser geschlossen

Osterwieck. Der Servicepunkt der Deutschen Glasfaser in Osterwieck, Neukirchenstraße 27, musste wegen eines Wasserrohrbruchs in der Heizungsanlage dauerhaft schließen. Nach Angaben von Fachleuten lasse sich der Schaden nicht beheben.

Die Alternative: Alle Fragen zum Bau beantwortet die kostenlose Deutsche Glasfaser Bau-Hotline unter (02861) 890 60 940 montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr. Infos zu Verträgen für die Nutzung des Glasfaseranschlusses werden telefonisch unter (02861) 8133 400 montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 9 bis 18 Uhr erteilt. (pm)



Ein starkes, regionales Netzwerk für alle Fragen rund um das Thema Energie.



Initiatoren und Unterstützer des Netzwerkes:

avacon HALBERSTADTWERKE

Am Markt 10 • Osterwieck • Tel 039421 690766 • info@ebz-osterwieck.de • www.ebz-osterwieck.de

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Osterwieck

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen: „Stadt Osterwieck“.

Die Gemeinde führt die Bezeichnung: „Stadt“

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Osterwieck zeigt:

Geviert von Silber und Rot, belegt mit einer gefüllten Rose mit Butzen in verwechselten Tinkturen.

Feld 2: sieben (3:2:1) silberne Sterne, Feld 3: sieben (2:3:2) silberne Sterne.

(2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben rot-weiß (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Wappen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck belegt.

(3) Die Ortsteile führen, soweit sie auch bisher berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen im zugelassenen rechtlichen Raum weiter.

(4) Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Stadt Osterwieck, Landkreis Harz“ und Wappen.

Weiteres regelt die vom Bürgermeister zu erlassende Siegelordnung.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

(1) Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2 ab der Besoldungsgruppe A12 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 12 TVöD.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,

5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 5000 Euro übersteigt.

(2) Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als 1. Vertreter des Bürgermeisters im Verhinderungsfall und einen weiteren Beschäftigten als 2. Vertreter für den Fall, das der Bürgermeister und der 1. Stellvertreter verhindert sind.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss
- als beratende Ausschüsse
 - den Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport

- den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 10 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

Im Verhinderungsfall vertritt der allgemeine Vertreter den Bürgermeister im Vorsitz, ist auch der verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) Der Hauptausschuss beschließt über

1. Die Ernennung, Einstellung und Versetzung in den Ruhestand ab Entgeltgruppe E 9b bis E 11 und Besoldungsgruppen A 9 bis A11.

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu dem Vermögenswert von 15.000 EUR – 30.000 EUR übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensbereich von 15.000 EUR – 30.000 EUR,

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert von 15.000 EUR – 30.000 EUR beträgt,

5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt Osterwieck aus Rechtsgeschäften i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA im Vermögensbereich von 15.000 EUR – 30.000 EUR,

6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt im Vermögensbereich von 501 bis 5.000 EUR.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über:

- die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
- die öffentlichen Abgaben und Steuern,
- die Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
- die Aufnahme von Darlehen,
- die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung,
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
- Interkommunale Zusammenarbeit und
- die Regionalplanung.

(5) Der Bau- und Vergabeausschuss besteht aus 11 Stadträten.

Die Stadträte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(6) Der Bau- und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:

- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 BauGB),
- die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
- alle Vergabeangelegenheiten der Stadt Osterwieck mit einem Wertumfang von über 15.000 EUR – 30.000 EUR.

(7) Der Bau- und Vergabeausschuss berät über:

- gemeindliche Entwicklungs- und Förderprogramme,
- mittelfristige Investitionsplanung,
- Ziele der Bauleitplanung,
- Durchführung von Planverfahren zur Bauleitplanung, insofern nicht der Stadtrat zuständig ist,
- die Angelegenheiten der Wasserver- und Abwasserentsorgung und
- Erhebung von Entgelten im Zuge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen.

(8) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport besteht aus 7 Stadträten.

Die Stadträte bestimmen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitz und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

In den beratenden Ausschuss werden durch den Stadtrat fünf sachkundige Einwohner wider-ruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend und Sport berät über:

- Angelegenheiten der Schulen und Kindergärten,
- Angelegenheiten der Jugendklubs,
- Partnerschaften,
- Tourismusentwicklung,
- kulturelle Angelegenheiten,
- Angelegenheiten des Sports und
- allgemeine soziale Angelegenheiten.

(2) Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt besteht aus 7 Stadträten.

Die Stadträte bestimmen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitz und einen stellvertretenden

Vorsitzenden. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

In den beratenden Ausschuss werden durch den Stadtrat **fünf sachkundige Einwohner** widerrechtlich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

Der Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Umwelt berät über:

- Angelegenheiten der Gefahrenabwehr,
- Angelegenheiten des Straßenverkehrs,
- Angelegenheiten des Hochwasserschutzes,
- Angelegenheiten des Brandschutzes,
- Angelegenheiten des Baumschutzes und
- Angelegenheiten des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.

§ 8 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung und die Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen, insbesondere nach dem TVöD für den Sozial- und Erzieherdienst bis zur Entgeltgruppe S 16.
 3. die Entscheidung über die in § 4 Abs. 1 Ziff. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
 4. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Grundlagen für die Entscheidung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die von der VKA erlassenen Arbeitgeberrichtlinien, soweit diese von der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zur Anwendung zugelassen wurden.
 5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Erklärung des Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch und der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Regelungen sowie für die Entscheidung über Anträge der Stadt Osterwieck auf Zurückstellung von Baugesuchen.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER § 12

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch

Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die hier aufgeführten Ortschaften der Stadt Osterwieck gilt die Ortschaftsverfassung nach den §§ 81 ff. KVG LSA:

a) Berßel

Die Grenzen der Ortschaft Berßel umfassen die Ortschaft Berßel mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Berßel.

b) Bühne

Die Grenzen der Ortschaft Bühne umfassen die Ortschaft Bühne mit den Ortsteilen Bühne, Rimbeck und Hoppenstedt mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Bühne.

c) Dardesheim

Die Grenzen der Ortschaft Dardesheim umfassen die Ortschaft Dardesheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Stadt Dardesheim.

d) Deersheim

Die Grenzen der Ortschaft Deersheim umfassen die Ortschaft Deersheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Deersheim.

e) Hessen

Die Grenzen der Ortschaft Hessen umfassen die Ortschaft Hessen mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Hessen.

f) Lüttgenrode

Die Grenzen der Ortschaft Lüttgenrode umfassen die Ortschaft Lüttgenrode mit den Ortsteilen Lüttgenrode und Stötterlingen mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Lüttgenrode.

g) Osterode am Fallstein

Die Grenzen der Ortschaft Osterode am Fallstein umfassen die Ortschaft Osterode am Fallstein mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde.

h) Osterwieck

Die Grenzen der Ortschaft Osterwieck umfassen die Ortschaft Osterwieck mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Stadt Osterwieck.

i) Rhoden

Die Grenzen der Ortschaft Rhoden umfassen die Ortschaft Rhoden mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Rhoden.

j) Rohrsheim

Die Grenzen der Ortschaft Rohrsheim umfassen die Ortschaft Rohrsheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Rohrsheim.

k) Schauen

Die Grenzen der Ortschaft Schauen umfassen die Ortschaft Schauen mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Schauen.

l) Veltheim

Die Grenzen der Ortschaft Veltheim umfassen die Ortschaft Veltheim mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Veltheim.

m) Wülperode

Die Grenzen der Ortschaft Wülperode umfassen die Ortschaft Wülperode mit den Ortsteilen

Wülperode, Götdeckenrode und Suderode mit dem Gebiet der bis zum 31.12.2009 selbstständigen Gemeinde Wülperode.

n) Zilly; die Grenzen der Ortschaft umfassen den Ortsteil Sonnenburg. Die Grenzen der Ortschaft Zilly umfassen die Ortschaft Zilly mit den Ortsteilen Zilly und Sonnenburg mit dem Gebiet der bis zum 10.09.2003 selbstständigen Gemeinde Zilly.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Berßel besteht aus 7 Mitgliedern.
2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Bühne besteht aus 7 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Dardesheim besteht aus 7 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Deersheim besteht aus 7 Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hessen besteht aus 7 Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Lüttgenrode besteht aus 7 Mitgliedern.
7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Osterode am Fallstein besteht aus 5 Mitgliedern.
8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Osterwieck besteht aus 9 Mitgliedern.
9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Rhoden besteht aus 5 Mitgliedern.
10. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Rohrshiem besteht aus 7 Mitgliedern.
11. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schauen besteht aus 5 Mitgliedern.
12. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Veltheim besteht aus 5 Mitgliedern.
13. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wülperode besteht aus 5 Mitgliedern.
14. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Zilly besteht aus 7 Mitgliedern.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.

1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
2. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 1000 Euro nicht übersteigt,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 150 Euro nicht übersteigt,
7. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
8. Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte:

Berßel	am 16.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Bühne	am 19.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Dardesheim	am 25.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Deersheim	am 16.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Hessen	am 26.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Lüttgenrode	am 23.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Osterode a. F.	am 01.10.2019	Beschluss 1/III/2019
Osterwieck	am 15.10.2019	Beschluss 1/III/2019
Rhoden	am 16.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Rohrshiem	am 04.10.2019	Beschluss 1/III/2019
Schauen	am 24.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Veltheim	am 30.09.2019	Beschluss 1/III/2019

Wülperode	am 16.09.2019	Beschluss 1/III/2019
Zilly	am 10.10.2019	Beschluss 1/III/2019

sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Stadt, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

In den Ortschaften Bühne, Osterode a. F., Osterwieck, Rhoden und Schauen:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen.
3. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist. Sofern Fragen schriftlich beantwortet werden sollen, haben Fragestellende eine Einwilligungserklärung auszufüllen und zu unterzeichnen.

In den Ortschaften Berßel, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Lüttgenrode, Rohrshiem, Veltheim, Wülperode und Zilly:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen.
3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist. Sofern Fragen schriftlich beantwortet werden sollen, haben Fragestellende eine Einwilligungserklärung auszufüllen und zu unterzeichnen.

§ 18

Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates und organisiert die Protokollführung.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (4) Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, die in § 4 Abs. 1 Ziff. 7 genannten Zuwendungen entgegenzunehmen, soweit deren Vermögenswert 100 EUR nicht übersteigt.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen oder Satzungsänderungen im Amtsblatt. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Osterwieck während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.
- (2) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich in den Bekanntmachungskästen nach Abs. 4 Nummer 1) bis 22).

(3) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt in den Bekanntmachungskästen der jeweiligen Ortschaft.

(4) Ortsüblich für die Stadt Osterwieck bedeutet, dass in nachfolgend aufgeführten Schaukästen der Ortsteile Bekanntmachungen ausgehängt werden:

- 1) Berßel, an der Bushaltestelle in der Wasserlebener Straße,
- 2) Bühne, an der Bushaltestelle in der Hoppenstedter Straße,
- 3) Dardesheim, Sürenstraße 228 – Rathaus,
- 4) Deersheim, Neue Straße,
- 5) Göddeckenrode, Dorfstraße, Abzweig Bachstraße,
- 6) Hessen, Stobenstraße, am Feuerwehrgerätehaus,
- 7) Hoppenstedt, am Dorfgemeinschaftshaus,
- 8) Lüttgenrode, Dorfstraße, Ecke Knabenstraße,
- 9) Osterwieck, am Rathaus, Am Markt 11,
- 10) Osterwieck, am Einkaufszentrum Höhe Edeka,
- 11) Osterwieck, Kreuzung Florian-Geyer-Straße, Ecke Thomas-Müntzer-Weg,
- 12) Osterode am Fallstein, Kirchstraße 46,
- 13) Rhoden, Fallsteinstraße gegenüber Gemeindezentrum, freistehend,
- 14) Rimbeck, Dorfstraße - bei der Kirche freistehend,
- 15) Rohrsheim, Gemeindegeweg 33,
- 16) Schauen, An der Spülig 11 vor der Gaststätte,
- 17) Sonnenburg, Rabenberg - an der Bushaltestelle,
- 18) Stötterlingen, Dorfstraße - an der Bushaltestelle,
- 19) Suderode, Dorfstraße - an der Bushaltestelle,
- 20) Wülperode, Dorfstraße, Abzweig Schulstraße – KITA,
- 21) Veltheim, Sackstraße 48,
- 22) Zilly, Dorfstraße, Abzweig Freibad.

(5) Die Aushangfrist für Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse beträgt eine Woche für sonstige Bekanntmachungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Osterwieck in der Fassung vom 11.06.2015 außer Kraft.

Osterwieck, 17. Februar 2024



D. Heinemann,
Bürgermeister



Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, durch Verunreinigungen, Ruhestörenden Lärm, Tierhaltungen, Anpflanzungen, offene Feuer im Freien, Feuerwerke, beim Betreten von Eisflächen und durch mangelhafte Hausnummerierungen und öffentliche Veranstaltungen

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182, 183 Ber. S.380) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom 14.12.2023 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen (öffentlich zugänglichen) Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Gemeindegebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Straßen:
Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-

Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreife;

a) **Fahrbahnen:**
Diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

b) **Gehwege:**
Diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen langführenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge;

c) **Radwege:**
Diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

d) **Gemeinsame Rad- und Gehwege:**
Diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) **Fahrzeuge:**
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen, dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitzen, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;

f) **Anlagen:**
Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze, Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätzen einschließlich der Fußgängerwege, die durch Grünanlagen oder Rasenflächen führen;

g) **Gewässer:**
Alle im Gemeingebrauch stehenden natürlich fließenden sowie stehenden und künstlichen Gewässer wie Flüsse, Bäche, Teiche, Seen, geflutete Kies- und Tongruben, Der Gemeingebrauch richtet sich nach den Regelungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt;

h) **Eisflächen:**
Sind die witterungsbedingt ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen dieser Gewässer;

i) **Luftraum:**
Der Luftraum über dem Straßenkörper, ist der mit Luft gefüllte Raum über der Erde (Licht-raumprofil);

j) **Offene Feuer:**
Offene Feuer sind Feuer, die im Freien und außerhalb von Feuerungsanlagen gehalten werden.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Hinweisschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm oder deren Äste, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagen-teile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Blumentöpfe und -kästen sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen geeignete bewegliche Gegenstände sind gegen Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem zu sichern.
- (7) Abfalltonnen, Wertstoffe (z.B. Gelbe Säcke) sowie Sperrmüll sind für die Entsorgung so abzustellen, dass von Fahrbahnen ohne Gehwege, soweit dies räumlich möglich ist, ein seitlicher Sicherheitsbereich von 0,50 m freigehalten wird. Erfolgt, gleich aus welchen Gründen, keine Abholung durch den Abfallentsorger, sind Gelbe Säcke bzw. Sperrmüll bis zum Eintritt der Dunkelheit zu beräumen und einer geordneten, abfallrechtlichen Entsorgung zuzuführen.
- (8) Soweit die Straßenreinigungssatzung (gilt nur für den gewidmeten Verkehrsraum) keine Anwendung findet, sind Gehwege, Wege und Plätze im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung in einer Mindestbreite von 1,00 m derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu beräumen oder bei Winterglätte zu bestreuen, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage für den Pflchtigen zumutbar erscheinen lässt.

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Blumen auf Balkonen oder im offenen Fenster dürfen nicht so begossen werden, dass Passanten geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten, die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zum Beseitigen von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen zu benutzen.

§ 5

Ruhestörender Lärm

- (1) Die geltenden Ruhezeiten entsprechend Anlage 1 zu § 7 der 32.BlmSchV. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des §117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.
- (2) Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) Ganztägig die Sonn- und Feiertage
 - b) Werktags die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr
- (3) Die Ruhezeiten gelten in den geschlossenen Orten der Stadt Osterwieck
- (4) In dem Absatz 3 genannten Gebiet, sind während der Ruhezeiten alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:
 1. Der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -3. BimSchv – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, im Freien (auch auf Balkonen) oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren
 2. Das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen im Freien, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren.
 3. Der Betrieb und das Abspielen von Beschallungsanlagen und Tonwiedergabegeräten oder das Spielen von Musikinstrumenten im Freien, auch auf Balkonen oder in Gebäuden bei geöffneten Fenstern, Türen oder Toren.
- (5) Geräte und Maschinen i. S. des §7 Abs. 1 Nr.1 des 32. BimSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensäge, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien an den unter Abs. 2 genannten Tagen und Ruhezeiten nicht betrieben werden.
- (6) Die Verbote nach Abs. 4 und 5 gelten nicht
 1. Für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
 2. Für Arbeiten landwirtschaftlicher, gärtnerischer oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
 3. Außerhalb geschlossener Ortschaften und in gewerbe- oder Industriegebieten.
 4. Für Sportanlagen, auf die die Vorschriften der 1 b. BimSchv – Sportanlagenlärmschutzverordnung – Anwendung finden.

§ 6

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören. Eine wesentliche und nicht ortsübliche Beeinträchtigung stellt das Hundegebell dann dar, wenn es länger als insgesamt 30 Minuten täglich oder länger als 10 Minuten ununterbrochen innerhalb der Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr hörbar ist. Die besonderen Belange in der Tierhaltung der Landwirtschaft bleiben hiervon unberührt (z.B. Schafe, Kühe, Hütehunde u.a.).
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind dazu verpflichtet, ihre Tiere insbesondere Hunde innerhalb der Ortschaft anzuleinen.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Kindertageseinrichtungen und öffentlichen Sportanlagen fernzuhalten.
- (5) Das Füttern von hunden Katzen verpflichtet zur Übernahme der Tierhalterverantwortung.
- (6) Bei der Führung von Pferden und Gespannfuhrwerken ist zu gewährleisten, dass eine Verunreinigung der Straßen und Anlagen ausgeschlossen wird. Bei Verunreinigung ist der Halter bzw. Gespannführer grundsätzlich zur Säuberung verpflichtet.
Für die hier aufgeführten Ortschaften der Stadt Osterwieck gelten die Absätze (7) und (8):
Berfel, Bühne, Osterwieck, Schauen, Veltheim und Zilly.
- (7) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Im Zuge der Kastration ist die Katze in geeigneter Weise tierärztlich kennzeichnen zu lassen (Transponderchip oder Tätowierung)

- (8) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 7

Anpflanzung

- (1) Anpflanzungen (Grünwuchs) einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf privaten Grundstücken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind so zu beschneiden, dass der Luftraum über öffentlichen Straßen nicht eingeengt, die Nutzung der Gehwege und/ oder die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie auf Hinweisschilder/Wegweiser nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Wirkung der Straßenbeleuchtung sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung muss dauerhaft gewährleistet bleiben und darf durch Einwuchs in den öffentlichen Bereich nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.
- (3) Anpflanzungen von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (z.B. Sichtbehinderung im Bereich der Sichtdreiecke von Straßenkreuzungen und -einmündungen, Bruch- und Absturzgefahr im öffentlichen Bereich usw.) müssen gesichert oder entfernt werden.
- (4) Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen (Straßenoberbau) bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Handelt es sich um eine gewidmete Straße, gehen die Vorschriften des Straßenrechts dieser Verordnung vor.

§ 8

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Lager- und anderen offenen Feuern mit einer Grundfläche größer 1 m² sowie das Flämmen ist verboten. Feuer in Feuerkörben und Feuerschalen bis 1 m Durchmesser sind davon ausgenommen. Es darf nur trockenes naturbelassenes Holz verwendet werden. Wird das Holz länger als eine Woche vor dem Abbrennen am Abbrennplatz gesammelt, ist es zum Schutz von Tieren vor dem Abbrennen umzustapeln.
- (2) Traditionsfeuer sind bei der „Stadt Osterwieck“ Ordnungsamt anzuzeigen.
- (3) Feuer müssen ständig beaufsichtigt werden. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (4) Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 9

Feuerwerk

- (1) Begründete Anlässe für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II sind insbesondere:
 - (a) Runde Geburtstage
 - (b) Hochzeit
 - (c) Silberne Hochzeit
 - (d) Goldene Hochzeit
 - (e) Jahrestag der Firmen- oder Vereinsgründung ab dem 10. Jahr und weitere Gründungsjubiläen im Abstand von allen 10 oder 25 Jahren
 - (f) Veranstaltungen von Personen, Firmen oder Vereinen mit Volksfestcharakter
 - (g) Zentrale Abiturabschlussfeiern
- (2) Das Abbrennen der pyrotechnischen Erzeugnisse soll im Zeitraum von September bis April um 23.00 Uhr und von Mai bis August um 24.00 Uhr beendet sein

§ 10

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten
 - (a) Die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren
 - (b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 11

Hausnummer

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen, sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer auf seine Kosten zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
- (3) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den

Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorliegern zu dulden.

- (4) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Nummer während einer Übergangszeit von sechs Monaten neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot durchzukreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

§ 12

Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die öffentliche Veranstaltung ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die eine gefahrlose Durchführung der Veranstaltung nicht ermöglichen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen, für die die Genehmigung nach anderen Vorschriften bereits erteilt ist oder für die eine Genehmigungsfreiheit oder eine Anzeigepflicht nach anderen Vorschriften besteht.

§ 13

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 Metern über dem Erdboden anbringt,
 - § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auf fallende Warnschilder kenntlich gemacht hat,
 - § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm oder Äste, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 - § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperren, bewachen oder in der Dunkelheit beleuchten,
 - § 2 Abs. 6 Blumentöpfe und -kästen sowie andere zur Gefährdung von Personen und Sachen geeignete bewegliche Gegenstände nicht gegen das Herabstürzen aus Fenstern, Balkonen und anderem gesichert hat,
 - § 2 Abs. 7 Abfalltonnen, Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke) sowie Sperrmüll für die Entsorgung so abstellt, dass von Fahrbahnen ohne Gehwege kein seitlicher Sicherheitsbereich von 0,50 m freigehalten wird, wenn dieses möglich ist; nicht abgeholte gelbe Säcke und Sperrmüll nicht bis zum Eintritt der Dunkelheit beräumt und einer abfallrechtlichen Entsorgung zuführt,
 - § 2 Abs. 8 Gehwege, Wege und Plätze in einer Mindestbreite von 1,00 m nicht derart und so rechtzeitig von Schnee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht beräumt oder bei Winterglätte bestreut, wie es die Witterung und allgemeine Gefahrenlage zumutbar erscheinen lässt,
 - § 3 Abs. 1 Blumen auf Balkonen so begießt, dass Passanten geschädigt oder belästigt werden,
 - § 3 Abs. 2 die in Straßen und Anlagen sowie auf Plätzen aufgestellten Abfallbehälter zur Beseitigung von Haus-, Küchen- und gewerblichen Abfällen benutzt,
 - § 5 Abs. 2 während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausführt,
 - § 6 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird und nicht verhindert, dass Tiere durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stört,
 - § 6 Abs. 2 Tiere insbesondere Hunde innerhalb der Ortschaft nicht anleint,
 - § 6 Abs. 3 nicht verhindert, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
 - § 6 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielflächen, Schulhöfen und Kindereinrichtungen fernhält,
 - § 6 Abs. 6 nicht verhindert, dass Straßen und Anlagen durch Pferde und Gespannfuhr-

werke verunreinigt werden und ggf. diese Verunreinigungen nicht beseitigt,

17. § 6 Abs. 7 seine Freigängerkatze, die älter als 5 Monate ist, nicht von einem Tierarzt kastrieren lässt.
18. § 6 Abs. 8 im Zuge der Kastration die Katze nicht in geeigneter Weise tierärztlich kennzeichnen lässt (Transponderchip oder Tätowierung).
19. § 7 Abs. 1 bis 4 Anpflanzungen (Grünwuchs) auf privaten Grundstücken, die den öffentlichen Verkehrsraum, Anlagen der Straßenbeleuchtung, die Ver- und Entsorgung sowie den Verkehrsraum über öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen beeinträchtigen, nicht entsprechend der Vorgaben beschneidet, sichert oder entfernt,
20. § 8 Abs. 1 Lager- und andere offene Feuer mit einer Grundfläche größer als 1 m² anlegt oder flämmt, sowie unzulässige Brennstoffe nutzt und Vorgaben zum Tierschutz (Umstapeln des Abbrennmaterials) nicht beachtet,
21. § 8 Abs. 4 zugelassene Feuer im Freien nicht dauernd beaufsichtigt und sie vor dem Verlassen der Feuerstelle ablöscht
22. § 10 Abs. 1 Eisflächen von Gewässern betritt,
23. § 10 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
24. § 11 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebaut Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
25. § 11 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet oder die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
26. § 11 Abs. 3 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
27. § 11 Abs. 4 die alte Hausnummer länger als 6 Monate neben der neuen Hausnummer anbringt,
28. § 12 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis 5.000 € geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer ortsüblichen Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Stadt Osterwieck vom 23.09.2010 außer Kraft.
- (2) Sie tritt zehn Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Osterwieck, 17. Februar 2024



D. Heinemann,
Bürgermeister



In Osterode am Fallstein wurde im „Mühlensteg/Kirchstraße“ eine 30er Zone ab dem 07.02.2024 errichtet.

Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck gratuliert:

Dezember 2023

28.12. **Elsbeth Strutz** in Osterwieck 90. Geburtstag

Januar 2024

01.01. **Gisela Meier** in Osterwieck 90. Geburtstag

11.01. **Hildegard Heindorf** in Deersheim 90. Geburtstag

11.01. **Dieter Posenanskij** in Lüttgenrode 90. Geburtstag

Amtliche Bekanntmachungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Am Markt 11; 38835 Osterwieck, Telefon: 039421 7930
Verantwortlich: Dirk Heinemann – Bürgermeister

Aus dem Tagebuch der Berßler Bäuerin Berta Amelung

Fortsetzung der Serie über die Zeit unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg

In den Aufzeichnungen von Bert Amelung ist nun der Januar 1946 erreicht.

Berßel. Nun mussten wir doch unser Grundstück Nr. 110 abtreten. Fritze Bruder (Kutscher und Diener beim Baron) bekommt es für seine Siedlung. Er bezahlt 20 Mark Miete im Monat. Die neue Scheune bekommt er zur Ernte und bezahlt 30 Mark jährlich dafür.

Wir haben nun keinen rechten Platz für unsere Maschinen zum Unterstellen und für Stroh und Futter. Ich bin immer so gerne da hingegangen, es ist doch mein Geburtshaus. Das ist nun alles vorbei.

Bürgermeister Bienek hat zum Vater gesagt, er habe das Recht vom Russen, uns das Grundstück zu enteignen. Vater hat ja sagen müssen. Das Wort nein gibt es nicht mehr, man hat sich in alles zu fügen.

Duves und Niebels Hof (früher MTS und Hof Nr. 84) sind auch versiedelt, bei Niebels aber nur der Stall und die Scheune. Im Hause wohnen die beiden Niebels Mädchen, Flüchtlinge und Evakuierte. Die Pferde brauchten nicht mehr abgegeben zu werden.. Alle Telefonapparate müs-



Berßel im Jahr 2013, nicht vergleichbar mit 1946. Foto: Klosinski

sen abgeliefert werden, bis auf drei: die Post, das Gemeindebüro und Mühle Hoffmeister durften ihre Telefone behalten.

Im Mai oder Juni vorigen Jahres ist Fritz Müller aus der Gefangenschaft gekommen und hat zwei Soldaten mitgebracht. Der eine davon, ein Ostpreuße, hat gesiedelt, 32 Morgen. Weil wir noch männliche Kraft brauchten, ist er uns zugewiesen. Wir müssen nun dafür sorgen, dass der Acker mit bearbeitet wird. Als Kurt (so hieß der Siedler) drei Tage da war, wurde er vom Bürgermeister zum Holzhacken geschickt. Vater war davon nicht sehr erbaut.

Wenn das Pflügen geht, pflügt Vater mit den Pferden für uns und Kurt mit unseren Ochsen für sich.

In der Monatsmitte mussten alle in die Gaststätte des Gemeindebackhauses kommen und angeben, was und wieviel man im vorigen Jahr geerntet hat. Das wurde alles auf der Hofkarte notiert. Die Kornböden im Dorf wurden heute nachgesehen und festgestellt, was man eventuell noch abgeben kann. Bei uns waren Karl Alpheus und Fritz Niens mit Fritz Herling als Schreiber.

Nun erfolgte die Viehzählung. Die Höfe wurden nachgesehen, ob auch alle Maschinen

und landwirtschaftliche Geräte unter Dach stehen. Bei uns wurden unsere Eggen draußen am Hühnerstall gesehen weil wir sie vom Hof Nr. 110 nach Hause geholt haben. Kein Kommentar, die müssen da weg. Zur Kommission gehörten Bürgermeister Bienek, Schimetzek und unsere beiden Schmiedemeister. Die beiden Schmiede waren mitgekommen, um altes Eisen, welches noch zu gebrauchen war, aufzuschreiben.

Die Landesgrenze ist jetzt zurückgesetzt, die Grenzposten stehen bei der Bleiweiß-Fabrik.

Der Zug fährt nur noch bis Osterwieck. Zirka 70 Personen, die über die Grenze wollten, sind festgenommen. Männer, Frauen und Kinder. Sie wurden unter Bewachung von vier Russen zu Fuß nach Wasserleben gebracht, wo sie im Keller auf Stroh sitzen mussten. Hier in Berßel bei Kaufmann Brad wurde Rast gemacht weil die Grenzgänger mal trinken mussten. Als es weiter gehen sollte, fehlte bei der Zählung einer. Da wurde bei Brands Haussuchung gemacht, aber der Fehler wurde nicht gefunden.

(Heimatstube Berßel)

LESERATTE



TIPPS AUS DER BIBLIOTHEK

Triona Walsh
Der Schneesturm

Eiskalter Winter, tosendes Meer: Cara und ihre Freunde treffen sich auf der irischen Insel Inishmore wieder. Zehn Jahre sind seit der Tragödie vergangen, die sie auseinandergerissen hat. Nun wollen sie den Jahrestag begehen. Die Feier hat kaum begonnen, als die Insel durch einen Schneesturm abgeschnitten wird: keine Fähre, kein Helikopter. Da kommt die Schreckensnachricht: Ein Mensch wurde von den berühmten Steilklippen gestürzt. Alle sitzen in der Falle. Die Freundschaft weicht Feindseligkeit, Lügen und Neid. Denn der Mörder oder die Mörderin ist noch auf der Insel – und längst nicht am Ende angekommen.

Ildiko von Kürthy
Eine halbe Ewigkeit

Was ist aus uns geworden? Aus unseren Träumen, Plänen und der Liebe unseres Lebens? Vor 25 Jahren schrieb Ildikó von Kürthy ihren ersten Roman „Mondscheintarif“. Nun ist die Heldin von damals zurück. Sie ist auf der Flucht vor ihren Erinnerungen. Schon seit einer halben Ewigkeit. Bis ihr ein altes Tagebuch in die Hände fällt. Es hatte ein Happy End. Doch das Leben ging weiter. Sie heißt Cora Hübsch, ihre Kinder sind groß, und ihre Ehe ist gebrechlich. Zu viel Alltag, zu wenig Abenteuer. Aber an diesem Wochenende spielt ihr Leben verrückt: das vertauschte Kleid, die alte Schuld, die schemenhafte Gestalt auf dem Foto. Ist das Zufall? Oder eine letzte Chance?

Für Kinder gibt viele **Tonies und Tonie-Boxen** zum Ausleihen!

Öffnungszeiten der Bibliothek:

Montag 13 – 18 Uhr
Freitag 13 – 16 Uhr

Neue Mitglieder des Stadtelternrates

Wahl aus der Mitte der Kita-Elternräte

Stadt Osterwieck. Der neue Stadtelternrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck ist gewählt worden. Den Vorsitz übernimmt Sabrina Fiedersdorf, ihre Stellvertreterin ist Isabelle Festerling. Weiterhin gehören dem Gremium Robin Müller-Cajar, Isabelle Schmidt und Anne-Marie Wöde an. Die Wahl erfolgte aus der Mitte der Elternräte der Kindertagesstätten.

Nach Angabe aus der Stadtverwaltung ist der Stadtelternrat unter anderem zuständig für die Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen für Elternräte, den Erfahrungsaustausch zwischen den Eltern, das Aufzeigen und Zusammentragen von Problemen, Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerkbildung sowie den Verbund zu anderen Stadtelternräten zu suchen. (pm)

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
kostenlos und unverbindlich ein Angebot anfordern
03944 - 36160
WOHNMOBIL-CENTER
Am Wasserturm Fa.
www.wm-aw.de

Der große Lesespaß
für die Kleinen.



Zaunbau Neckham
Maschendraht Gitterzäune Türen & Tore
Am Steinbach 144a 38835 Deersheim
Tel.: (03 94 21) 7 45 22 o. 01 60/7 71 19 67
mail: neckham@t-online.de